

Richtlinien über die finanzielle Förderung kultureller Aktivitäten im Landkreis Erding

§ 1 Allgemeines

(1) Die Förderung des kulturellen Wohls ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises des Landkreises, gemäß Art. 51 Abs. 1 LkrO. Der Landkreis Erding fördert, im Rahmen der vom Kreistag bereit gestellten Mittel, kulturelle Aktivitäten von erheblicher, überörtlicher Bedeutung. Sie haben dem Ausbau und dem Erhalt eines vielfältigen, auf das gesamte Landkreisgebiet bezogenen, kulturellen Angebots zu dienen.

(2) Die Förderung erfolgt in Form einer Anteilsfinanzierung über Zuschüsse zu einzelnen Projekten oder von Zuwendungen zu den laufenden Aufwendungen von, in der Kulturarbeit tätigen, Vereinen und Verbänden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

(3) Über die Anträge entscheidet der Ausschuss für Bildung und Kultur.

(4) Bagatellzuschüsse zu Einzelmaßnahmen, die der Landrat im Rahmen des §43 Abs. 2 Nr. 9 GeschO-KT gewährt, fallen nicht unter diese Richtlinien.

§ 2 Fördervoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinien sind:

1. Ein auf das gesamte Kreisgebiet ausgerichteter Geschäftsbereich der zu fördernden Institution, bzw. die überörtliche Bedeutung des antragsgegenständlichen Projekts.
2. Der Einsatz von Eigenmitteln in angemessenem Umfang.
3. Eine gesicherte Gesamtfinanzierung.

(2) Die Förderung ausschließlich kommerzieller Vorhaben ist ausgeschlossen

§ 3 Förderfähige Bereiche

(1) Förderfähig sind sämtliche Aktivitäten aus allen kulturellen Bereichen, wie der

- darstellenden und bildenden Kunst
- Volksmusik- und Brauchtumspflege
- Foto-, Film- und Videokunst
- Geschichts- und Heimatforschung
- die Erstellung und Durchführung von Ausstellungen
- der Druck einschlägiger Literatur und von Werbeträgern
- die Aufnahme von Tonträgern
- die Realisierung von Film- und Videoprojekten
- die Organisation und Durchführung kultureller Darbietungen
- Partnerschaftsbeziehungen, z.B. Landkreis Erding – DistrictBastia

(2) Weiterhin sind förderfähig

- der Bau bzw. Umbau von Gebäuden für kulturelle Zwecke,
- die Errichtung von Museen und Sammlungen
mit bis zu 10 Prozent der Baukosten oder maximal 15.000 €.

(3) Die Förderung der Denkmalpflege erfolgt außerhalb dieser Richtlinien nach gesonderten Vorgaben.

§ 4 Antragsberechtigte

(1) Antragsberechtigt sind:

1. natürliche Personen für Aktivitäten, die sie auf kulturellem Gebiet entfalten;
2. juristische Personen, deren Aufgabenbereich auf kulturelle Aktivitäten ausgerichtet ist.

(2) Die Förderung kommunaler Gebietskörperschaften ist ausgeschlossen.

§ 5 Verwaltungsverfahren

(1) Anträge für bauliche Maßnahmen sind beim Landratsamt Erding, Alois-Schießplatz 2, 85435 Erding, Büro des Landrats bis zum 1. September eines jeden Jahres zu stellen.

(2) Aus dem Antrag müssen die Zielsetzung des Vorhabens, dessen gesamte Kosten und deren beabsichtigte Finanzierung (einschl. der angestrebten Landkreisförderung) ersichtlich sein. Der Landkreis hat das Recht, weitere Unterlagen anzufordern.

(3) Eine rückwirkende Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen; es sei denn, dass die vorzeitige Projektdurchführung vor Beginn der Maßnahme genehmigt wurde.

(4) Der Zuwendungsempfänger hat den Landkreis unverzüglich zu informieren, wenn sich vor, während oder nach der Durchführung des Vorhabens entscheidende Änderungen ergeben.

(5) Soweit zum Gegenstand der Förderung auch die Erstellung von Druckerzeugnissen (Karten, Plakate, Kataloge, Programmhefte usw.) oder sonstige Veröffentlichungen gehören, ist in diesen auf die Förderung durch den Landkreis hinzuweisen und dem Landratsamt ein Belegexemplar zu überlassen.

(6) Die ordnungsgemäße Verwendung der überlassenen Mittel ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Förderjahres durch einen Verwendungsnachweis zu belegen. In diesem sind die Verwendung der Mittel, der erzielte Erfolg, sowie die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben darzustellen.

(7) Der Landkreis ist berechtigt, die Verwendung der Mittel an Ort und Stelle, z.B. durch Einsicht in die Bücher und Belege zu prüfen. Die Belege sind für Prüfungszwecke bis 5 Jahre nach Projektabschluss bereit zu halten.

(8) Stellt sich heraus, dass die Fördermittel nicht richtlinienkonform verwendet wurden, sind sie zurück zu erstatten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum in Kraft. Sie gelten rückwirkend ab dem 01.01.2015.

Erding,

Martin Bayerstorfer
Landrat